

## Eildienst

Nr. 169/2022 vom 09.05.2022



Az.: 53 40

Ansprechpartner/in: Oliver Kamlage, 0511 30285-54, kamlage@nsgb.de

### **Coronavirus; Änderungen der Absonderungs-Verordnung in Kraft getreten**

Am vergangenen Samstag, 7. Mai 2022, sind die Änderungen der Absonderungs-Verordnung in Kraft getreten (siehe [Anlage 1](#)).

Die Isolationsdauer für nachweislich positiv getestete Personen wird im Regelfall zukünftig auf fünf Tage verkürzt, sofern die Betroffenen mit Ablauf der Frist mindestens 48 Stunden symptomfrei sind. Das Nds. Sozialministerium empfiehlt dennoch allen betroffenen Bürgerinnen und Bürgern, ihre Isolation erst nach einem negativen Schnelltest zu beenden.

Für Beschäftigte im Gesundheitswesen, in Alten- und Pflegeeinrichtungen, ambulanten Pflegediensten sowie Wohneinrichtungen der Eingliederungshilfe bleibt für die Wiederaufnahme ihrer Tätigkeit nach Ende der Isolation nach fünf Tagen neben der Symptombefreiheit die Vorlage eines negativen Testergebnisses (POC-Schnelltest oder PCR-Test) verpflichtend. Dieser Testnachweis ist der Arbeitsstelle vor Dienstantritt vorzulegen.

Die Pflicht zur Quarantäne für enge Kontaktpersonen wird im Zuge der Ordnungsänderung aufgehoben. Nach Kontakt zu einer infizierten Person wird jedoch dringend empfohlen, sich für fünf Tage selbst zu testen und die eigenen Kontakte so weit wie möglich zu reduzieren. Für Beschäftigte im Gesundheitswesen sowie in Alten- und Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten, die enge Kontaktpersonen geworden sind, besteht die Pflicht, sich täglich vor Dienstantritt bis zum fünften Tag zu testen.

Ungeachtet der neuen Regelungen hält Niedersachsen weiterhin daran fest, dass positive Antigentestergebnisse mittels PCR-Testung betätigt werden müssen. Die Absonderungs-Verordnung enthält darüber hinaus nun auch eine Pflicht für die Anbieter von Teststellen, positiv getestete Personen über die Pflicht zur Absonderung und der Durchführung einer PCR-Testung zu informieren.

Detaillierte Grafiken zu den Themen Isolation und Quarantäne finden Sie in der [Anlage 2](#).

*Quelle: Pressemitteilung des Sozialministeriums vom 6. Mai*

## **ANLAGEN**

**V e r o r d n u n g**  
**zur Änderung der Niedersächsischen SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung**  
**Vom 6. Mai 2022**

Aufgrund des § 32 Satz 1 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und Abs. 3, §§ 29, 30 Abs. 1 Satz 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 473), in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2021 (Nds. GVBl. S. 32), wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische SARS-CoV-2-Absonderungsverordnung vom 14. Januar 2022 (Nds. GVBl. S. 21), zuletzt geändert durch Verordnung vom 29. April 2022 (Nds. GVBl. S. 300), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert
  - a) Nummer 1 wird gestrichen.
  - b) Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden 1 bis 5.
  - c) Die neue Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. eine „Kontaktperson“, eine Person, die

    - a) länger als 10 Minuten und mit einem Abstand von weniger als 1,5 Metern Kontakt zu einer anderen Person hatte, ohne dass beide Personen durchgehend und korrekt eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen haben,
    - b) ein Gespräch mit einer Person mit einem Abstand von weniger als 1,5 Meter geführt hat, ohne dass beide Personen durchgehend und korrekt eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen haben oder
    - c) einen schlecht belüfteten Raum länger als 10 Minuten mit einer anderen Person geteilt hat, auch wenn durchgehend und korrekt eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wurde,“
  - d) Nummer 7 wird gestrichen.
  - e) Die bisherigen Nummern 8 bis 10 werden Nummern 6 bis 8.
  - f) In der neuen Nummer 6 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11. Februar 2022 (BANz AT 11.02.2022 V1)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 29. März 2022 (BANz AT 30.03.2022 V1)“ ersetzt.
  - g) In der neuen Nummer 8 wird die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 14. Januar 2022 (BANz AT 14.01.2022 V1)“ durch die Angabe „zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. März 2022 (BGBl. I S. 478)“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „Person, jede“ durch die Worte „Person und jede“ ersetzt, und es werden die Worte „und jede Kontaktperson“ gestrichen.
    - bb) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:

„4Die Leitung der Testeinrichtung ist verpflichtet, positiv getestete Personen mit der Mitteilung des Testergebnisses über die Pflicht zur Absonderung nach Satz 1 zu informieren.“
  - b) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Kontaktpersonen wird dringend empfohlen, Kontakte, insbesondere zu Personen mit besonders hohem Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf, zu vermeiden und in den fünf auf den Kontakt folgenden Tagen täglich einen anerkannten PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung durch Dritte oder einen Selbsttest durchzuführen.“
  - c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.
3. In § 3 Satz 1 wird im einleitenden Satzteil die Verweisung „§ 2 Abs. 1 und 2“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1“ ersetzt.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In den Absätzen 1 und 3 Satz 1 wird jeweils die Verweisung „§ 2 Abs. 1 und 2“ durch die Verweisung „§ 2 Abs. 1“ ersetzt.
  - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „und COVID-19 krankheitsverdächtige Personen“ gestrichen.

bb) In Satz 2 werden die Worte „über das Ergebnis dieser PCR-Testung“ durch die Worte „im Falle eines positiven Testergebnisses unverzüglich über das Ergebnis“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Nummer 1 werden die Worte „zehn Tagen nach dem ersten Auftreten der typischen Symptome“ durch die Worte „fünf Tagen nach dem Tag der Abstrichnahme, die dem PCR-Testergebnis zugrunde lag, mit dem der Krankheitserreger erstmals nachgewiesen wurde“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 wird das Wort „zehn“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

bb) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden durch den folgenden Satz 2 ersetzt:

„<sup>2</sup>Personen, deren Pflicht zur Isolierung nach Satz 1 endet, wird dringend empfohlen, an fünf Tagen nach dem Ende der Pflicht zur Isolierung täglich einen anerkannten PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung durch Dritte oder einen Selbsttest durchzuführen und sich bis zum Vorliegen eines negativen Testergebnis weiter zu isolieren; § 4 Abs. 4 Satz 2 ist nicht anzuwenden.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) <sup>1</sup>Die Pflicht zur Absonderung einer COVID-19 krankheitsverdächtigen Person oder einer Verdachtsperson, die sich gemäß § 4 Abs. 4 Satz 2 einer PCR-Testung unterzogen hat, endet mit dem Vorliegen eines negativen Ergebnisses der PCR-Testung oder nach Aufhebung der Absonderung durch die zuständige Behörde. <sup>2</sup>Sind während der Absonderung typische Symptome für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nicht aufgetreten und erbringt ein anerkannter PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung durch Dritte ein negatives Ergebnis, so endet die Pflicht zur Absonderung abweichend von Satz 1 mit Vorliegen dieses Testergebnisses. <sup>3</sup>Maßgeblich ist nur ein Test der frühestens am fünften Tag nach dem Tag, an dem die Absonderungspflicht begonnen hat, durchgeführt worden ist.“

6. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

#### „§ 5 a

Testpflicht vor Wiederaufnahme der Tätigkeit für Personen in Einrichtungen des Gesundheitswesens, in Alten- und Pflegeeinrichtungen und in ambulanten Pflegediensten

(1) <sup>1</sup>Personen, die nach § 2 Abs. 1 zur Absonderung verpflichtet waren und in einer Einrichtung nach § 4 Abs. 2 Satz 1, § 5 Satz 1 oder § 6 Abs. 1 Sätze 1 und 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung, tätig sind, dürfen nach dem Ende der Absonderungspflicht nach § 5 in der Einrichtung erst wieder tätig werden, wenn ein nach Symptommfreiheit oder nachhaltiger, ärztlich festgestellter Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik durchgeführter PCR-Test oder anerkannter PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung durch Dritte ein negatives Testergebnis erbracht hat. <sup>2</sup>Maßgeblich ist nur ein Test, der frühestens 48 Stunden nach Symptommfreiheit oder nachhaltiger, ärztlich festgestellter Besserung der akuten COVID-19-Symptomatik und frühestens am fünften Tag nach dem Tag der Abstrichnahme, die dem PCR-Testergebnis zugrunde lag, mit dem der Krankheitserreger erstmals nachgewiesen wurde durchgeführt worden ist. <sup>3</sup>Die Person nach Satz 1 hat das negative Testergebnis der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber oder der Einrichtungsleitung vorzulegen.“

(2) Kontaktpersonen, die in einer Einrichtung nach Absatz 1 Satz 1 tätig sind, dürfen an den fünf auf den Tag des Kontaktes folgenden Tagen in der Einrichtung nur tätig werden, wenn sie sich täglich vor Dienstantritt mit einem anerkannten PoC-Antigen-Test zur patientennahen Durchführung durch Dritte, einem Selbsttest, einem PCR-Test oder Nukleinsäure-Amplifikationstest testen und das Testergebnis jeweils negativ ist.“

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird die Angabe „§ 2 Abs.1“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 1 Satz 1“ ergänzt.

b) Nach Nummer 2 wird die neue Nummer 3 eingefügt:

„3. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 4 eine getestete Person nicht, nicht rechtzeitig oder nicht richtig informiert,“.

c) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden Nummern 4 und 5.

d) Am Ende der neuen Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

e) Es wird die folgende Nummer 6 angefügt:

„6. entgegen § 5 a Abs. 1 oder 2 in einer dort genannten Einrichtung tätig wird,“.

8. § 8 erhält folgende Fassung:

#### „§ 8

##### Übergangsregelungen

(1) Für Personen, die sich am 6. Mai 2022 als Kontaktperson in Quarantäne befinden, endet die Quarantänepflicht mit Ablauf des 6. Mai 2022.

(2) Für Personen, die sich am 6. Mai 2022 als positiv getestete Person in Isolierung befinden, richtet sich das Ende

der Absonderungspflicht nach § 5 in der ab dem 7. Mai 2022 geltenden Fassung.“

9. In § 9 Satz 1 wird das Datum „25. Mai 2022“ durch das Datum „4. Juni 2022“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 7. Mai 2022 in Kraft.

Hannover, den 6. Mai 2022

**Niedersächsisches Ministerium  
für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Ministerin



# Niedersächsische Corona-Absonderungsverordnung - kompakt -

Gültig ab 7. Mai 2022

- [Wann müssen Personen in die Absonderung \(Quarantäne oder Isolation\)?](#)
- [Wer ist Kontaktperson und was gilt jetzt für diesen Kreis?](#)
- [Wann endet die Pflicht zur Absonderung?](#)
  
- [Was mache ich bei positivem Selbst- bzw. Antigen-Schnelltest?](#)
- [Was mache ich bei Symptomen?](#)
  
- [Auf was muss geachtet werden, wenn eine Person aus dem Haushalt in Quarantäne ist?](#)
- [Was ist während der Absonderung zulässig?](#)

*Presse- und Informationsstelle  
der Niedersächsischen Landesregierung*

*Niedersächsische Staatskanzlei  
Planckstr. 2  
30169 Hannover*

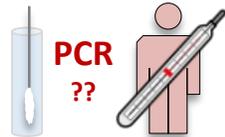
*Mehr Informationen unter:  
[www.niedersachsen.de/coronavirus](http://www.niedersachsen.de/coronavirus)*

# Wann müssen Personen in die Absonderung?



**PCR positiv**

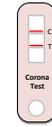
**Positiv getestet**  
(PCR-Test)



**PCR ??**

**Covid-19 krankheitsverdächtig**  
mit og. Symptomen und PCR-Anordnung bzw. ausstehendem PCR-Ergebnis

Fieber?  
Husten?  
Schnupfen?  
Geruchs- und/oder  
Geschmacksverlust?



**Antigen-Schnelltest**

**Verdachtsperson**  
positiver Schnelltest



**Kontaktpersonen**

## Unverzüglich ...

- 1. absondern** (nach Hause gehen) und persönliche Kontakte einstellen!
- Kontaktliste (Name, Adresse, Telefon) erstellen**, mit den Personen, zu denen in den letzten zwei Tagen oder seit Durchführung des Tests ein **enger Kontakt** bestand (einschließlich der Personen, die mit Ihnen in einem Haushalt leben)
- Gesundheitsamt kontaktieren** - gilt noch nicht bei **Verdachtsperson** (erst bei positivem PCR-Test)
- Arbeitgeber** über Beginn der Absonderung **informieren** (möglich auch ohne Bescheinigung des Gesundheitsamtes) | bei Kindern und Jugendlichen **ggf. Schulleitung bzw. Kita-Einrichtung informieren**
- Kontaktpersonen** über die festgestellte bzw. mögliche Infektion **informieren**
- Verdachtsperson: PCR-Test veranlassen** (soweit vorher ein Schnell- oder Selbsttest positiv war)

- enger Kontakt** (weniger als 1,5 Meter Abstand) **mehr als 10 Minuten** ohne adäquaten Schutz - oder -
- Gespräch** (weniger als 1,5 Meter Abstand) **ohne** adäquaten Schutz, unabhängig von der Dauer - oder -
- mehr als 10 Minuten Aufenthalt in einem schlecht belüfteten Raum**

Adäquater Schutz = positiv getestete Person und Kontaktperson tragen durchgängig und korrekt die jeweils erforderliche Maske

## Keine Absonderungspflicht, aber:

Es wird **dringend empfohlen**, **Kontakte zu reduzieren**, insbesondere mit älteren Menschen sowie Risikogruppen für einen schweren Krankheitsverlauf, und **in den fünf auf den Kontakt folgenden Tagen** täglich einen **Antigen-Schnelltest** durchzuführen.

**Dauer der Absonderung**



**5 Tage**

## Beendigung der Absonderung

**Nach positiven Test mit Symptomen:**

- frühestens 48 Stunden nach Symptombefreiheit, jedoch nicht vor Ablauf von 5 Tagen

**Nach positiven Test ohne Symptome:**

- Mit Ablauf von 5 Tagen nach dem Tag der Abstrichnahme des positiven PCR-Tests

Nach Beendigung der Absonderung **wird dringend empfohlen** täglich eine **Selbsttestung** mit einem Antigen-Schnelltest durchzuführen und sich **bis zu einem negativen Testergebnis freiwillig** weiter selbst **zu isolieren**.

## Die Pflicht zur Absonderung endet im Grundsatz ...

bei einer Absonderung **mit** Krankheitssymptomen 



**48 Stunden nach Symptomfreiheit**,  
jedoch **nicht vor Ablauf von 5 Tagen**  
nach dem Tag der Abstrichnahme  
des positiven PCR-Tests

Ende Absonderung

bei einer Absonderung **OHNE** Krankheitssymptome



**Mit Ablauf von 5 Tagen**  
nach dem Tag der Abstrichnahme  
des positiven PCR-Tests

Ende Absonderung

bei einem positiven PoC-Antigen-Test (Verdachtsperson)

- wenn der anschließende **PCR-Test negativ** ausfällt – **SOFORT** –
- **oder** wenn der anschließende PCR-Test positiv war,  
**nach Ablauf von 5 Tagen** abhängig ob **mit** oder **ohne**  
Krankheitssymptomen (siehe oben)

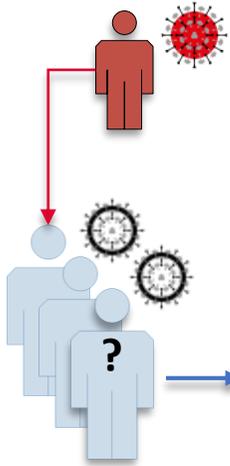
### Hinweis:

Die zuständige Behörde kann Anordnungen nach dem Infektionsschutzgesetz erteilen,  
auch wenn sie von dieser Verordnung abweichen oder darüber hinausgehen.

### Wichtig:

Nach Beendigung der Absonderung  
**wird dringend empfohlen**  
**täglich** eine **Selbsttestung** mit einem  
Antigen-Schnelltest durchzuführen  
und sich **bis zu einem**  
**negativen Testergebnis** freiwillig  
weiter selbst **zu isolieren**.

## Wer ist Kontaktperson und was gilt jetzt für diesen Kreis?



**Positiv auf Covid-19 getestete Person**

### Kontaktpersonen sind:

Personen zu denen in den letzten zwei Tagen oder seit Durchführung des positiven Tests ein **enger Kontakt** bestand:

- **enger Kontakt** = (weniger als 1,5 Meter Abstand) **mehr als 10 Minuten ohne** adäquaten Schutz - **oder** -
- **Gespräch** (weniger als 1,5 Meter Abstand) **ohne** adäquaten Schutz, unabhängig von der Dauer - **oder** -
- **mehr als 10 Minuten Aufenthalt in einem schlecht belüfteten Raum**

*Adäquater Schutz = positiv getestete Person und Kontaktperson tragen durchgängig und korrekt den jeweils erforderlichen Mund-Nasen-Schutz*

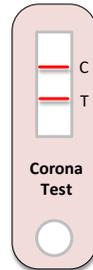
### Keine Absonderungspflicht, aber:

Es wird **dringend empfohlen**,

- **Kontakte zu reduzieren**, insbesondere mit älteren Menschen sowie Risikogruppen für einen schweren Krankheitsverlauf,
- und in den **fünf** (auf den Kontakt) **folgenden Tagen täglich** einen **Antigen-Schnelltest** durchzuführen.

# Was mache ich bei positivem Selbsttest bzw. Antigen-Schnelltest?

Bei einem  
Selbsttest bzw.  
Antigen-Schnelltest  
mit positivem Ergebnis



## Wichtig:

Gilt auch für **geimpfte/genesene** Personen!

## Unverzüglich ...

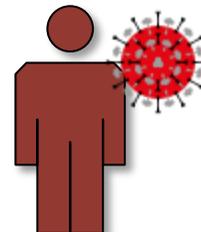
1. **absondern** (nach Hause gehen) und persönliche Kontakte einstellen!
2. **Kontaktliste (Name, Adresse, Telefon) erstellen**, mit den Personen, zu denen in den letzten zwei Tagen oder seit Durchführung des Tests ein **enger Kontakt** bestand (einschließlich der Personen, die mit Ihnen in einem Haushalt leben)
3. **Arbeitgeber** über Beginn der Absonderung **informieren** (möglich auch ohne Bescheinigung des Gesundheitsamtes) | bei Kindern und Jugendlichen **ggf. Schulleitung bzw. Kita-Einrichtung informieren**
4. **Kontaktpersonen** über die festgestellte bzw. mögliche Infektion **informieren**
5. **PCR-Test veranlassen**



PCR-Test: **negativ**  
Kein Covid-19

Absonderung **beendet** ← 

PCR-Test: **positiv**  
Covid-19 bestätigt



**Fortsetzung Absonderung ...**

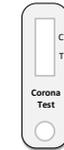


**5 Tage**

# Was mache ich bei Symptomen?

**Wichtig:**  
Gilt auch für **geimpfte/genesene** Personen!

Fieber?  
Husten?  
Schnupfen?  
Geruchs- und/oder  
Geschmacksverlust?



Soweit vorhanden:  
Häuslicher Selbsttest  
für erste Prüfung



**Arzt**  
entscheidet



Kein Verdachtsfall  
Kein Test  
Keine Absonderung



**PCR-Test**

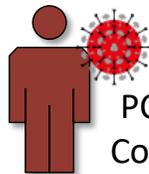


PCR-Test: **negativ**  
Kein Covid-19



Keine Absonderung

Covid-19 Verdacht  
PCR-Test



PCR-Test: **positiv**  
Covid-19 bestätigt



**Unverzüglich ...**

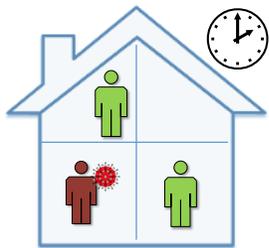
1. **absondern** (nach Hause gehen) und persönliche Kontakte einstellen!
2. **Kontaktliste (Name, Adresse, Telefon) erstellen**, mit den Personen, zu denen in den letzten zwei Tagen oder seit Durchführung des Tests ein **enger Kontakt** bestand (einschließlich der Personen, die mit Ihnen in einem Haushalt leben)
3. **Gesundheitsamt kontaktieren**
4. **Arbeitgeber** über Beginn der Absonderung **informieren** (möglich auch ohne Bescheinigung des Gesundheitsamtes) | bei Kindern und Jugendlichen **ggf. Schulleitung bzw. Kita-Einrichtung informieren**
5. **Kontaktpersonen** über die festgestellte bzw. mögliche Infektion **informieren**



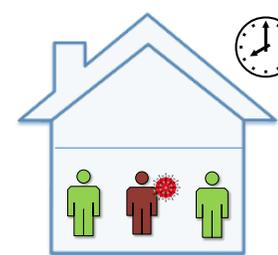
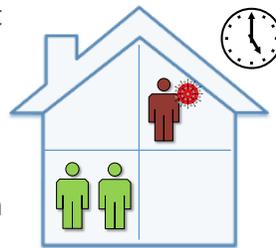
**Absonderung**  
**5 Tage**

# Tipps und Hinweise für die Zeit der Absonderung (Quarantäne/Isolation)

## Auf was muss geachtet werden, wenn eine Person aus dem Haushalt in Quarantäne ist?



Halten Sie sich nach Möglichkeit in verschiedenen Räumen auf und nutzen diese (z.B. Küche, Wohnzimmer etc.) möglichst zeitlich getrennt. Feste Zeiten erleichtern das Zusammenleben in dieser Zeit.



Bei unvermeidbarem Aufenthalt im selben Raum halten Sie so viel Abstand voneinander wie möglich und tragen Sie einen medizinischen Mund-Nasen-Schutz (OP- oder besser FFP2-Maske).

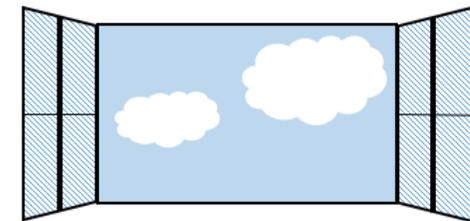


### Wichtig: Kinder brauchen auch in der Quarantäne Nähe und Fürsorge!

Versuchen Sie so gut es geht die Hygieneregeln einzuhalten, aber gestalten Sie es kindgerecht und passend für Ihre Lebenssituation.



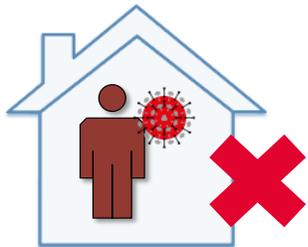
- Teilen Sie Haushaltsgegenstände wie beispielsweise Geschirr und Wäsche nicht mit der infizierten Person. Oberflächen und Gegenstände, mit denen Sie in Berührung kommen, sollten regelmäßig mit Haushaltsreiniger gesäubert werden.
- Alle Personen in Ihrem Haushalt sollten regelmäßig, gründlich und mindestens 20 Sekunden lang die Hände mit Seife waschen.
- Beachten Sie die Husten- und Niesregeln: Halten Sie beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen und drehen Sie sich dabei am besten weg. Waschen Sie danach oder auch nach dem Naseputzen gründlich die Hände.



**Lüften Sie regelmäßig und gründlich alle gemeinsam genutzten Räume.**

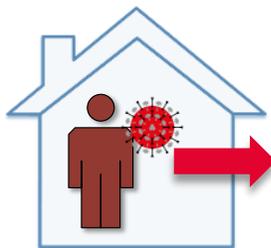
# Tipps und Hinweise für die Zeit der Absonderung (Quarantäne/Isolation)

## Was ist während der Absonderung zulässig?



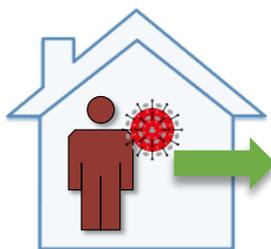
### Kein Besuch

Besuche von Personen, die nicht zu Ihrem Haushalt gehören, sind in dieser Zeit nicht erlaubt.



### Sie müssen zu Hause bleiben und dürfen nicht nach draußen gehen!

Sollten Sie einen Hund als Haustier haben, so bitten Sie Freunde oder Nachbarn, mit ihm für die Zeit der Quarantäne spazieren zu gehen.



Test-Station

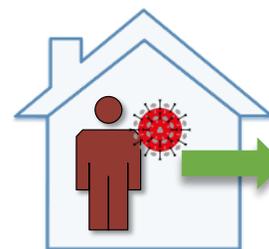
### Gang/Fahrt zur Teststation

Zur Abklärung eines positiven Schnelltests sowie zum Freitesten (dies ist frühestens nach sieben Tagen möglich sofern man zuvor 48 Stunden ohne Symptome ist).



Bitten Sie Freunde oder Nachbarn, für Sie einzukaufen oder Medikamente zu besorgen. Sie können die Lebensmittel oder Medikamente einfach vor Ihrer Tür abstellen. Gleiches gilt für Lieferdienste. Auch die Gemeinden oder ehrenamtliche Helfer bieten häufig Unterstützung an.

Es ist sehr wichtig, dass Sie die Quarantäne und die Hygieneregeln genau einhalten – auch wenn Sie keine Beschwerden haben sollten. Sie schützen damit sich und andere.



### Medizinische Versorgung

Kontaktieren Sie Ihre/n Haus- oder Facharzt/-ärztin, wenn Sie wegen einer anderen bzw. bestehenden Erkrankung dringend Medikamente oder eine ärztliche Behandlung benötigen. Sagen Sie, was Sie benötigen und dass Sie unter Quarantäne stehen.